Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 29. Danzig, den 12. April. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Die Herren Standesbeamten** des Kreises ersuche ich, unter Hinweis auf § 4 des zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 von der Königlichen Regierung hierselbst unterm 12. Mai 1875 erlassenen Regulativs (Amtsblatt pro 1875, S. 120) **für jede Ortschaft ihres Standesamtsbezirks besonders** auf den ihnen von mir zugeschickten Formularen ein Verzeichniß der in diesem Jahre zur Erstimpfung kommenden Kinder in der Art anzufertigen, daß **in die Spalten 1 bis 5 der Listen sämmtliche Kinder eingetragen werden, welche nach Ausweis des Standesamts-Registers in der betreffenden Ortschaft im Jahre 1892 geboren und nicht inzwischen schon verstorben sind.** — Dabei ist zu beachten, daß die Liste auf jeder Seite 10 Eintragungen — nicht mehr auch nicht weniger — enthalten soll.

Die angefertigte Liste oder eine amtliche Bescheinigung, daß im Jahre 1892 keine Geburten aus der Ortschaft angemeldet sind, ersuche ich **bis zum 20. April den einzelnen Ortsvorständen des Bezirks zu übersenden,** und mache ich die Herren Standesbeamten für die rechtzeitige Absendung der Listen bezw. Vakatbescheinigungen persönlich verantwortlich.

Sollte einem Ortsvorstande bis zum Ablauf der gestellten Frist die Liste oder die Bescheinigung nicht zugegangen sein, so ist mir davon sofort Anzeige zu machen, damit ich die Liste im Zwangswege beschaffen kann.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, sodann in die Spalten 1 bis 6 der von den Standesbeamten erhaltenen Liste zunächst diejenigen Kinder einzutragen, welche nach

Ausweis der Impfliste pro 1892 noch nicht geimpft worden sind, oder bei denen die geschehene Impfung erfolglos geblieben ist, bezw. die nach der erfolgten Impfung dem Impfarzt nicht zur Revision vorgestellt worden sind, damit die versäumte Impfung oder Revision jetzt nachgeholt wird, **es müssen sonach jedenfalls alle Kinder aus Spalte 26 der Impfliste pro 1892 in die neue Impfliste pro 1893 wieder aufgenommen werden.**

Ebenso sind diejenigen Kinder nachzutragen, **welche im vorigen Jahre oder in diesem Jahre am Orte zugezogen sind** und keinen Ausweis über ihre bereits anderwärts erfolgreich bewirkte Impfung haben, und zwar **ist bei diesen zugezogenen Impflingen außer dem Geburtsdatum auch der Geburtsort des Kindes anzugeben.**

Dagegen sind diejenigen Kinder, welche nach Ausweis der den Ortsbehörden zugegangenen ärztlichen Listen und des erhaltenen Impfscheins schon in ihrem Geburtsjahre 1892 erfolgreich geimpft worden sind, in der neuen Impfliste zu streichen und dieser Grund der Streichung in Spalte 27 der Liste anzugeben. Ferner ist bei allen Kindern, welche nach ärztlichem Zeugnisse bereits die natürlichen Blattern überstanden haben, solches in Spalte 27 der Listen gleichfalls zu vermerken.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Impfliste sind die Ortsvorsteher verantwortlich und werde ich Nachlässigkeit in dieser Beziehung durch kostenpflichtige Rücksendung der Liste und Festsetzung von Ordnungsstrafe rügen.

Die Ortsvorsteher haben von der ihrerseits vervollständigten und berichtigten Impfliste sofort ein genau übereinstimmendes **Duplikat auf den von hier erhaltenen Formularen anzufertigen** und sodann **beide Exemplare der Impfliste pro 1893 oder eine Vacatanzeige** mit der bezüglichen Bescheinigung des Standesbeamten, **sowie die Impfliste der Ortschaft pro 1892 und** die Liste der schon **im Geburtsjahr 1892 geimpften Kinder mir bis zum 30. April cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.**

Danzig, den 7. April 1893.

Der Landrath.

---

2. Nach der von der Königlichen Regierung hierselbst zur Ausführung der §§ 7 und 13 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 unterm 12. Mai 1875 erlassenen Instruktion für die Schulvorsteher (Amtsblatt pro 1875, Seite 124) haben die Vorsteher aller öffentlichen und Privatschulen alljährlich eine Liste derjenigen Zöglinge der Anstalt aufzustellen, welche in dem betreffenden Kalenderjahre das 12. Lebensjahr zurücklegen und dieses Verzeichniß der zuständigen Behörde einzureichen. Schulvorsteher, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 15 des Impfgesetzes mit Geldbuße bis 100 *M* bestraft.

Den Herren Lokal-Schulinspektoren habe ich demnach die vorgeschriebenen Formulare zu den Wiederimpflisten pro 1893 für alle zu ihrem Inspektionsbezirk gehörigen öffentlichen und Privat-Schulen im hiesigen Kreise übersendet und ersuche dieselben hierdurch, **in diese Listen alle diejenigen Zöglinge jeder Schule einzutragen, welche in diesem Jahre zur Wiederimpfung gestellt werden sollen, also alle Kinder, welche**

im Jahre 1881 geboren sind, sowie auch diejenigen Kinder, welche zwar früher geboren, aber noch nicht wieder geimpft worden sind. Hinsichtlich jedes in die Listen einzutragenden Kindes müssen die Spalten 1 bis 6 des Formulars vollständig und genau ausgefüllt werden und sind auf jeder Seite der Liste nicht mehr und nicht weniger als **10 Kinder** einzutragen.

Die Wiederimpfungsliste ist für jede Schule in 2 gleichlautenden Exemplaren anzufertigen.

Die beiden Exemplare der Wiederimpfungslisten pro 1893 sind sodann unter Beifügung der Wiederimpfungsliste pro 1892 mir bis zum 30. April c. einzureichen und werde ich die nicht rechtzeitig eingehenden Listen kostenpflichtig abholen lassen.

Die Herren Schulinspektoren mache ich ferner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der neuen Wiederimpflisten verantwortlich.

Die Ortsvorsteher beauftrage ich, diese Verfügung sofort dem Herrn Lokalschulinspektor der in der Ortschaft befindlichen Schulen zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Danzig, den 7. April 1893.

Der Landrath.

---

3. Der Fleischer Adolf Zeller zu Kladau beabsichtigt auf seinem Grundstück in Kladau Blatt 81 des Grundbuchs **einen Schlachtstall** zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind **binnen 14 Tagen** nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll **bei mir** anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Concessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Freitag, den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termine den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 6. April 1893.

Der Landrath.

4. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bei den Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen stets anzuzeigen, welcher Nationalität der Antragsteller angehört, da über die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer der Herr Regierungs-Präsident zu entscheiden hat.

Danzig, den 5. April 1893.

Der Landrath.

---

5. Der Gensdarm Otto in Praust ist seit dem 1. April d. J. pensionirt und der berittene Gensdam Domke aus Neustadt jetzt nach Praust versetzt.

Danzig, den 5. April 1893.

Der Landrath.

---

6. Der Amtsdiener Albert Baranowski in Woyanow ist zum Waisenrath für den Gutsbezirk Woyanow ernannt, von mir bestätigt und verpflichtet worden.

Danzig, den 7. April 1893.

Der Landrath.

---

7. Der Schmied Franz Ordowsk in Bangschin ist zum Waisenrath für den Gutsbezirk Bangschin ernannt, von mir bestätigt und verpflichtet worden.

Danzig, den 7. April 1893.

Der Landrath.

---

8. Der Fleischermeister Adolf Borzechowski und der Eigenthümer Johann Ortmann in Ohra sind als Schöffen dieser Gemeinde wiedergewählt und der Hofbesitzer Gustav Lischewski daselbst als Ortsschöffe neu gewählt, alle 3 Personen sind von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 8. April 1893.

Der Landrath.

---

9. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die Zählkarten über die im vergangenen Vierteljahr im Amtsbezirk vorgekommenen Brände bezhw. Vakatanzeige, soweit dieses noch nicht geschehen ist, binnen 5 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 6. April 1893.

Der Landrath.

---

10. Der Hofbesitzer Albert Kuhn in Ohra ist als Gemeindevorsteher der Gemeinde Ohra wiedergewählt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 8. April 1893.

Der Landrath.

---

11. **Die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten** für das II. Halbjahr 1892/3 sind von der Königlichen Regierung festgesetzt worden. Die Ortssteuererheber weise ich an, wegen der Gewerbesteuer für das II. Halbjahr 1892/3 schleunigst mit der Königlichen Kreiskasse abzurechnen.

Danzig, den 6. April 1893.

Der Landrath.

Beilage.